

# Verordnung über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot

(Vom 13. November 2002)

*Der Landrat,*

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 3, 26–30, 45 Absatz 2, 62 Absatz 3, 81 Absatz 1 und 104 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)<sup>1)</sup>,

*verordnet:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Gegenstand*

Diese Verordnung regelt das Freiwillige Schulische Zusatzangebot gemäss den Artikeln 26ff. des Bildungsgesetzes.

### Art. 2

*Verweisung auf übergeordnetes Recht*

Soweit diese Verordnung keine näheren Ausführungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes.

### Art. 3

*Zweck und Inhalt des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes*

<sup>1</sup> Das Freiwillige Schulische Zusatzangebot ermöglicht die Vertiefung und Erweiterung der an der Sekundarstufe I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten; es dient der Festigung der Berufsreife sowie der Persönlichkeit und erleichtert dadurch den Einstieg ins Erwerbsleben oder in eine Berufsausbildung (Art. 26 Abs. 1 Bildungsgesetz).

<sup>2</sup> Es umfasst das Werkjahr, das neunte und das zehnte Schuljahr der Schule für Lebensgestaltung, das Berufsvorbereitungsjahr sowie die Integrationsklasse.

### Art. 4

*Trägerschaft*

Träger des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes ist der Kanton.

### Art. 5

*Standorte*

Die Standorte der Bildungsgänge werden vom Regierungsrat bestimmt; er kann das gesamte Angebot an einem Ort konzentrieren.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/1/3

**Art. 6**

*Rechnungsführung*

Die Staatskasse führt die Rechnung des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes.

**II. Bildungsgänge**

**Art. 7**

*Werkjahr*

<sup>1</sup> Das Werkjahr schliesst als neuntes Schuljahr an die Kleinklassen der Sekundarstufe I und an die Oberschule an.

<sup>2</sup> Es dient der Persönlichkeitsentwicklung, der Unterstützung bei der Berufswahl sowie der Schaffung von günstigen Voraussetzungen für den weiteren beruflichen Werdegang.

<sup>3</sup> Das Angebot richtet sich vorwiegend an Jugendliche, die sich auf eine einfache Erwerbstätigkeit oder eine handwerkliche Berufsausbildung vorbereiten. Im Vordergrund steht die Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz durch praktische Arbeitseinsätze sowie durch die Ausgleichung der individuellen schulischen Defizite.

**Art. 8**

*Neuntes Schuljahr der Schule für Lebensgestaltung*

<sup>1</sup> Das neunte Schuljahr der Schule für Lebensgestaltung schliesst an die Kleinklassen der Sekundarstufe I und an die Oberschule an.

<sup>2</sup> Es dient der Persönlichkeitsentwicklung, der Unterstützung bei der Berufswahl sowie der Schaffung von günstigen Voraussetzungen für den weiteren beruflichen Werdegang.

<sup>3</sup> Das Angebot richtet sich vorwiegend an Jugendliche, die sich auf eine einfache Erwerbstätigkeit, eine Dienstleistungs- oder eine Betreuungstätigkeit vorbereiten. Im Vordergrund stehen der Ausgleich der individuellen schulischen Defizite, das Training der im Erwerbsleben wichtigen Selbst- und Sozialkompetenz sowie die Schulung praktischer Fertigkeiten.

**Art. 9**

*Zehntes Schuljahr der Schule für Lebensgestaltung*

<sup>1</sup> Das zehnte Schuljahr der Schule für Lebensgestaltung schliesst nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit an die Real- oder die Sekundarschule an.

<sup>2</sup> Es dient neben der Persönlichkeitsentwicklung insbesondere der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung.

<sup>3</sup> Das Angebot richtet sich vorwiegend an Jugendliche, die sich auf eine anspruchsvollere Berufsausbildung oder auf eine weiterführende Schule vorbereiten. Im Vordergrund stehen die Erweiterung der Allgemeinbildung sowie die Vertiefung und Weiterführung der Lerninhalte der Sekundarstufe I. Im Weiteren wird die im Erwerbsleben wichtige Selbst- und Sozialkompetenz gefördert.

#### **Art. 10**

##### *Berufsvorbereitungsjahr*

<sup>1</sup> Das Berufsvorbereitungsjahr schliesst als zehntes Schuljahr nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit an die Real- oder die Sekundarschule an.

<sup>2</sup> Es dient neben der Persönlichkeitsentwicklung insbesondere der Unterstützung bei der Berufswahl sowie der Schaffung von günstigen Voraussetzungen für den weiteren beruflichen Werdegang.

<sup>3</sup> Das Angebot richtet sich vorwiegend an Jugendliche, die sich praktisch und theoretisch auf eine Berufsausbildung vorbereiten. Im Vordergrund steht die Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz durch praktische Arbeitseinsätze. Im Weiteren werden Lerninhalte der Sekundarstufe I vertieft.

#### **Art. 11**

##### *Integrationsklasse*

<sup>1</sup> Die Integrationsklasse nimmt fremdsprachige Jugendliche auf, die altersbedingt keine Regelklasse mehr besuchen können.

<sup>2</sup> Sie beinhaltet die Schulung in Deutsch und in Lerninhalten der Sekundarstufe I sowie die Einführung in die hiesigen kulturellen Gegebenheiten.

<sup>3</sup> Sie dient der Förderung des Integrationsprozesses, der Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation und der Erleichterung des Eintritts ins Erwerbs- und Berufsleben.

#### **Art. 12**

##### *Dauer der Bildungsgänge*

<sup>1</sup> Die Bildungsgänge des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes werden in Form von Jahreskursen durchgeführt.

<sup>2</sup> Im Rahmen der verfügbaren Mittel können Nachbetreuungen angeboten werden.

#### **Art. 13**

##### *Gewährleistung des Angebotes*

<sup>1</sup> Die Durchführung der Bildungsgänge setzt grundsätzlich voraus, dass die minimalen Klassengrössen (Art. 33 Abs. 1) erreicht werden.

<sup>2</sup> Ein Mindestangebot soll unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Bedürfnisse stets gewährleistet sein. Zu diesem Zweck werden nötigenfalls die geeigneten Vorkehrungen getroffen, namentlich die Zusammenlegung von Bildungsgängen. Ein zusammengelegtes Mindestangebot darf acht Lernende nicht unterschreiten.

<sup>3</sup> Uebersteigen die Anmeldungen für Bildungsgänge die maximalen Klassengrößen (Art. 33) oder reichen die verfügbaren Sachmittel nicht aus und ist eine Erhöhung des Platzangebotes nicht möglich, so wird im Rahmen der Aufnahmeverfahren eine Auswahl der Aufzunehmenden getroffen.

### III. Lernende

#### Art. 14

##### *Aufnahme in die Bildungsgänge*

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Aufnahme in die einzelnen Bildungsgänge sind der entsprechende schulische Werdegang der Lernenden (Art. 7–11), die dem Angebot entsprechende Neigung und die Bereitschaft zur Mitarbeit sowie bei den Bildungsgängen des zehnten Schuljahres eine bestimmte schulische Leistungsfähigkeit. Über die Aufnahme entscheidet die Aufsichtskommission.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission regelt in Zusammenarbeit mit den abgebenden Schulen die Aufnahmebedingungen im Einzelnen und das Aufnahmeverfahren; sie regelt zudem die Auswahl unter den die Aufnahmebedingungen erfüllenden Lernenden bei Erschöpfung des Platzangebotes (Art. 13 Abs. 3).

#### Art. 15

##### *Absolvierung des Bildungsganges; vorzeitiger Austritt*

<sup>1</sup> Mit dem Eintritt in einen Bildungsgang des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes verpflichten sich die Lernenden zur Absolvierung des ganzen Jahreskurses.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Schulleitung ausnahmsweise den vorzeitigen Austritt bewilligen.

#### Art. 16

##### *Disziplinarmaßnahmen gegenüber Lernenden*

<sup>1</sup> Das Disziplinarwesen gegenüber Lernenden richtet sich nach Artikel 45 des Bildungsgesetzes. Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Als Anlass zu Disziplinarmaßnahmen fallen namentlich die erhebliche Störung des Schulbetriebes, die wiederholte Missachtung der Absenzenordnung und die Verweigerung der Mitarbeit in Betracht.

<sup>3</sup> Mögliche Disziplinarmaßnahmen ausserhalb des Unterrichtsbetriebes sind die Verwarnung und der Ausschluss aus dem Bildungsgang. Bei

schweren Verfehlungen ist ein Ausschluss ohne vorgängige Verwarnung möglich.

<sup>4</sup> Über die Disziplinarmaßnahmen ausserhalb des Unterrichtsbetriebes entscheidet die Aufsichtskommission auf Antrag der Schulleitung.

#### **Art. 17**

##### *Zeugnis*

Die Lernenden erhalten Semesterzeugnisse oder ein Abgangszeugnis. Die Ausgestaltung der Zeugnisse für die einzelnen Bildungsgänge wird von der Aufsichtskommission bestimmt.

### **IV. Lehrpersonen**

#### **Art. 18**

##### *Zulassung zum Schuldienst*

<sup>1</sup> Grundsätzlich werden Lehrpersonen angestellt, die im Besitze eines vom Departement für Bildung und Kultur (Departement) anerkannten Fähigkeitsausweises der Sekundarstufe I sind.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschliessen.

#### **Art. 19**

##### *Besoldung*

Die Besoldung richtet sich nach der Verordnung über die Besoldung der Lehrpersonen<sup>1)</sup>.

#### **Art. 20**

##### *Disziplinarmaßnahmen gegenüber Lehrpersonen*

Die Disziplinarmaßnahmen gegenüber Lehrpersonen richten sich nach Artikel 67 des Bildungsgesetzes.

### **V. Organisation**

#### **Art. 21**

##### *Organe*

Organe des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes sind:

- a. die Aufsichtskommission,
- b. die Schulleitung und
- c. der Konvent.

---

<sup>1)</sup> GS II C/4/1

## Art. 22

*Zusammensetzung der Aufsichtskommission*

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, je einer Vertretung des Gewerbes und der Industrie, einer Person der Berufsberatung, dem Leiter oder der Leiterin des kantonalen Förderangebotes für fremdsprachige Lernende und zwei Personen der abnehmenden Schulen.

<sup>2</sup> Die Kommission wird vom Regierungsrat jeweils auf die verfassungsmässige Amtsdauer bestellt; er bestimmt als Präsident oder Präsidentin eine Fachperson aus dem Departement.

<sup>3</sup> An den Sitzungen der Aufsichtskommission nehmen mit beratender Stimme die Schulleitung sowie eine Vertretung des Konvents teil.

<sup>4</sup> Die Protokollführung wird durch das Departement besorgt.

## Art. 23

*Obliegenheiten der Aufsichtskommission*

<sup>1</sup> Der Aufsichtskommission obliegt im Sinne von Artikel 81 des Bildungsgesetzes die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes. Sie erfüllt alle damit zusammenhängenden Aufgaben, soweit diese nicht einem andern Organ zukommen.

<sup>2</sup> Sie hat neben den in dieser Verordnung ausdrücklich aufgeführten Zuständigkeiten insbesondere folgende Obliegenheiten:

- a. Festlegung der Unterrichtskonzeption;
- b. Erlass der erforderlichen Regelungen über die schulinterne Organisation, über die Schulkosten im zehnten Schuljahr (Art. 11 Abs. 3 Bildungsgesetz) und über die Hausordnung;
- c. Festsetzung der Entschädigung für besondere Verwaltungsaufgaben;
- d. Festlegung des Rahmens für Angebote der Nachbetreuung (Art. 12 Abs. 2);
- e. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Departements;
- f. Beschlussfassung über die jeweilige Durchführung von Bildungsgängen (Art. 13 Abs. 1 und 2);
- g. Genehmigung der Jahresplanung und des Stundenplans;
- h. Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und von weiteren Mitarbeitenden;
- i. Erlass des Pflichtenheftes für die Schulleitung;
- k. Aufsicht über die Schulleitung.

<sup>3</sup> Die Aufsichtskommission kann den Erlass von Regelungen über die Hausordnung und die Genehmigung des Stundenplans der Schulleitung übertragen.

**Art. 24***Bestellung der Schulleitung; Reduktion der Unterrichtsverpflichtung*

Die Schulleitung und deren Stellvertretung werden auf Antrag der Aufsichtskommission durch den Regierungsrat bestimmt. Dem Konvent kommt ein Vorschlagsrecht zu.

**Art. 25***Obliegenheiten der Schulleitung*

<sup>1</sup> Der Schulleitung obliegt die personelle, pädagogische und administrative Führung. Sie vertritt das Freiwillige Schulische Zusatzangebot gegen aus-

<sup>2</sup> Sie hat neben den in dieser Verordnung ausdrücklich aufgeführten Zuständigkeiten insbesondere folgende Obliegenheiten:

- a. Personalführung unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Aufsichtskommission;
- b. Organisation der Weiterbildung der Lehrpersonen;
- c. Anstellung von Fachpersonen für spezielle Unterrichtspensen oder von Lehrpersonen für kurzfristige Einsätze;
- d. Leitung des Konvents;
- e. Organisation der Schul-Evaluation und Berichterstattung an die Aufsichtskommission (Art. 34);
- f. Vertretung der Schule gegenüber den Schulbehörden, den andern Schulen und der Öffentlichkeit;
- g. Vorbereitung der Geschäfte der Aufsichtskommission unter Berücksichtigung der Kompetenzen des Konvents;
- h. Erstellung des Budgets zuhanden der Aufsichtskommission.

<sup>3</sup> Die Schulleitung kann bestimmte Obliegenheiten gemäss den Buchstaben *b*, *d*, *e* und *f* fallweise einzelnen Lehrpersonen übertragen.

**Art. 26***Zusammensetzung und Obliegenheiten des Konvents*

<sup>1</sup> Der Konvent besteht aus den im Freiwilligen Schulischen Zusatzangebot tätigen Lehrpersonen.

<sup>2</sup> Der Konvent stellt Antrag zu den von der Aufsichtskommission zu entscheidenden schulischen Angelegenheiten, erstellt zuhanden der Aufsichtskommission den Stundenplan und unterbreitet dieser in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen der abgebenden Schulen ein Aufnahmereglement (Art. 14 Abs. 2). Er regelt zudem Einzelfragen des Schulbetriebes sowie der Hausordnung und berät die Schulleitung bei der Antragstellung zu Disziplinarverfahren von Lernenden.

**VI. Schulbetrieb****Art. 27***Lerninhalte*

Die Inhalte der einzelnen Bildungsgänge richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan. In diesem Rahmen ist kurzfristigen Veränderungen in der Berufs- und Arbeitswelt Rechnung zu tragen.

**Art. 28***Schulungsformen*

Der Schulbetrieb kann neben Schullektionen andere, dem Zweck der Bildungsgänge entsprechende Schulungsformen beinhalten, wie praktische Arbeiten in grösseren Zeiteinheiten, auswärtige Arbeitseinsätze, Praktika und Schnupperlehren.

**Art. 29***Lektionsdauer*

Die Lektionsdauer beträgt 45 Minuten.

**Art. 30***Wöchentliche Unterrichtszeit der Lernenden*

<sup>1</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit der Lernenden beträgt unter Einrechnung der besonderen Schulungsformen 34 Lektionen; darin nicht eingerechnet sind allfällig im Rahmen des Jahreskurses abzuliefernde Freizeitarbeiten.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission kann die Unterrichtszeit der Lernenden nach Massgabe der obigen Vorgaben auf andere Zeiteinheiten umrechnen, wenn dies den Gegebenheiten des jeweiligen Bildungsganges besser entspricht.

**Art. 31***Wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen*

<sup>1</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen beträgt unter Einrechnung der besonderen Schulungsformen und allfälliger Nachbetreuungen (Art. 12 Abs. 2) 28 Lektionen und zwei Präsenzlektionen. Die Lehrpersonen können verpflichtet werden, vorübergehend maximal vier weitere Unterrichtslektionen zu übernehmen.

<sup>2</sup> Die Präsenzlektionen dienen insbesondere der Arbeit im Konvent, Gesprächen mit Lernenden, Erziehungsberechtigten und Betrieben sowie der schulischen Weiterbildung. Sie sind fallweise im Stundenplan einzutragen oder nachweislich zu belegen.

<sup>3</sup> Die Aufsichtskommission kann die Unterrichtszeit der Lehrpersonen nach Massgabe der obigen Vorgaben auf andere Zeiteinheiten umrechnen, wenn dies den Gegebenheiten des jeweiligen Bildungsganges besser entspricht.

## Art. 32

### *Stundenplan*

<sup>1</sup> Der Stundenplan hat in erster Linie auf die Bedürfnisse der Lernenden und der örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Er kann statt mit der Abfolge von Einzellektionen auch in Tages- oder Wochenstrukturen dargestellt werden, wenn dies den Gegebenheiten des jeweiligen Bildungsganges besser entspricht.

<sup>2</sup> Er wird vom Konvent erarbeitet und unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtskommission; diese gibt dem Departement bis spätestens Ende Juni davon Kenntnis.

## Art. 33

### *Klassengrössen*

<sup>1</sup> Die Klassengrössen betragen grundsätzlich minimal/maximal:

- |                                |                         |
|--------------------------------|-------------------------|
| a. Werkjahr                    | 8 Lernende/16 Lernende  |
| b. Schule für Lebensgestaltung |                         |
| im neunten Schuljahr           | 8 Lernende/16 Lernende  |
| im zehnten Schuljahr           | 10 Lernende/16 Lernende |
| c. Berufsvorbereitungsjahr     | 10 Lernende/16 Lernende |
| d. Integrationsklasse          | 6 Lernende/14 Lernende  |

<sup>2</sup> Wird eine Klasse im Teamteaching unterrichtet, erhöhen sich die maximalen Klassengrössen entsprechend.

<sup>3</sup> Die Aufsichtskommission kann die maximalen Klassengrössen fallweise geringfügig erhöhen, wenn dies der Gewährleistung eines Mindestangebotes (Art. 13 Abs. 2) oder der Vermeidung von Abweisungen (Art. 13 Abs. 3) dient und dadurch die Zwecksetzung des betreffenden Bildungsganges nicht gefährdet wird.

## Art. 34

### *Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung*

<sup>1</sup> Das Freiwillige Schulische Zusatzangebot nimmt regelmässig Evaluationen vor (Selbst- und Fremdevaluation). Dabei werden insbesondere die Zielerreichung, die Qualität des Unterrichts, die Zusammenarbeit der Lehrpersonen, die Aufnahmeverfahren und die Verwendung der Mittel überprüft.

<sup>2</sup> Über die Ergebnisse der Evaluationen ist der Aufsichtskommission Bericht zu erstatten.

## VII. Rechtsschutz- und Schlussbestimmungen

### Art. 35

#### *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Schulleitung kann bei der Aufsichtskommission und gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Aufsichtskommission beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach Artikel 114 des Bildungsgesetzes.

### Art. 36

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Bestimmungen aufgehoben, die ihr widersprechen, insbesondere der Beschluss vom 17. Dezember 1997 über die Weiterführung des Freiwilligen zehnten Schuljahres bis zur Vorlage des neuen Schulgesetzes.

### Art. 37

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2002 in Kraft.

#### *Änderung der Verordnung:*

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 18 Abs. 1, 22 Abs. 2 und 4, 23 Abs. 2 Bst. e, 32 Abs. 2 in Kraft ab LG 2006